



## **ÖSTERREICHISCHER CURLING VERBAND**

# **Reise- und Reiseabrechnungsrichtlinien für Spieler, Trainer und Coaches**

### **Präambel der BSG**

Durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100, wurden durch die §§ 1 und 2 erstmals klare Zielbestimmungen für die Förderungstätigkeit des Bundes festgelegt („Sportpolitischer Auftrag“, Generalziele). An diesem Auftrag haben sich alle operativen Normen des Gesetzes aber auch nachgelagerte Bestimmungen zu orientieren.

Der Gesetzgeber hat sich mit diesem Gesetz für die Erreichung wesentlicher Ziele zur Zusammenarbeit mit dem autonomen, organisierten Sport bekannt. Die Mittel der Bundes-Sportförderung dienen, soweit sie den Bereich des organisierten Sports betreffen, sowohl zur Basisfinanzierung der für die Zielerreichung notwendigen Strukturen, als auch zur Finanzierung konkreter, zeitlich umgrenzter Maßnahmen. Für die Verbände sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport wurde daher eine duale Förderungssystematik gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2013, bestehend aus Grundförderung einerseits sowie Maßnahmen- und Projektförderung andererseits vorgesehen. Den institutionellen Förderungsnehmern kommt dabei eine Grundförderung zur Abdeckung von Teilen ihrer Fixkosten zu, die im Sinne einer langfristigen Planung auf eine individuell abgestimmte Mehrjahresperiode festgelegt wird. Darauf aufbauend können jährlich Projekt- und Maßnahmenförderungen aus den Mitteln des Bundes-Sportförderungsfonds oder aus dem Bereich der „Sonderförderungsmittel“ (gemäß § 20 BSFG 2013 wie z.B. „Team Rot-Weiß-Rot“) beantragt werden.

Den Rahmen für die Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel zur Erreichung dieser Generalziele bilden die partnerschaftliche Festlegung von Zielen zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer, die selbständige und eigenverantwortliche Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen durch den Förderungsnehmer, dem im Bereich der Verbandsförderung ein entsprechendes Konzept zugrunde liegen muss und ein möglichst transparenter Nachweis über den Einsatz der Mittel.

Mit den vorliegenden Richtlinien soll eine einheitliche Grundlage für die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln geschaffen werden, die die Sportverbände betreffen.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Gewährung, Verwendung, den Nachweis und die Kontrolle der Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel für jene Förderungsbereiche, die durch den Bundes-Sportförderungsfonds vergeben werden (§§ 7 bis 19 BSVG 2013). Für die Mittel des „Bundes-Vereinszuschusses“ wird besonders auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt 7 lit. e dieser Richtlinien hingewiesen.

Alle Förderungsnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln auch auf die Einhaltung anderer rechtlicher Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen ist (z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht).

Alle in diesen Richtlinien gewählten Bezeichnungen beziehen sich - soweit dies in Betracht kommt - auf Personen beiderlei Geschlechts. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

## **Vorwort des Österreichischen Curling Verbandes**

Der Österreichische Curling Verband unterstützt mit einem Teil der ihm zur Verfügung stehenden Fördergelder Vorbereitungsturniere der Teams, die sich für WCF Events/EYOF/YOG vorbereiten. Ebenso wird ein Großteil der Wettkampfteilnahmekosten (WCF, EYOF, YOG) durch den ÖCV ersetzt, sofern diese nicht ohnehin durch den ÖCV vorfinanziert werden.

Die Voraussetzungen zur Abrechnung von Turnier- und Wettkampfkosten (vor allem die korrekte und zeitgerechte Einreichung der Unterlagen) sind in dieser Richtlinie zusammenfassend dargestellt. Diese Richtlinie gilt dem Grunde nach auch für sonstige Refundierungen durch den ÖCV (d.h. Rückerstattung von Kosten, welche zunächst von Mitgliedern oder Mitgliedsvereinen getragen wurden). Es gelten jedoch darüber hinaus auch die „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSVG 2017), BGBl I Nr. 100“, welche auf der Homepage der BSG zu finden sind.

Die hier genannten Anforderungen an die Belege sind uns seitens des Sportministeriums und der Bundes-Sport GmbH (BSG) zwingend vorgegeben, der ÖCV hat hierauf keinen Einfluss! Eine Nichteinhaltung führt jedoch zur Rückforderung von Fördergeldern durch das Ministerium.

Da die Sportförderrichtlinien des Ministeriums Änderungen unterworfen sein können, behält sich der ÖCV vor, auch diese Richtlinien jederzeit anzupassen oder zu ergänzen, sowie Nachreichungen anzufordern. Diese Richtlinien werden auf der ÖCV Website veröffentlicht, es empfiehlt sich daher eine gelegentliche Überprüfung auf Aktualisierungen.

Einreichungen, welche nicht den Richtlinien entsprechen, oder verspätet einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

# Reiserichtlinien für Spieler, Trainer und Coaches

## Fahrtkosten

Grundsätzlich ist die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. Für Reisen innerhalb Österreichs sind, wo immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu wählen.

Kosten für Platzreservierungen in Zügen können nach Absprache mit dem Vorstand übernommen werden, Reise- und Stornoversicherungen übernimmt der ÖCV nicht.

### Fahrtkosten Auto

- Wenn der Einsatz eines Kfz aus sportspezifischen (zB Transport von Sportgeräten), terminlichen (zB aufgrund Termindrucks) oder wirtschaftlichen Gründen (Gemeinsamnutzung privater Kraftfahrzeuge) geboten war, können das amtliche Kilometergeld bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten (zB Anmietung eines Fahrzeugs, Tankrechnungen) für die Abrechnung anerkannt werden.
- Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung notwendiger Dienstfahrten mit dem Kfz aus den oben genannten Gründen mittels amtlichem Kilometergeld bzw. bei hauptamtlichen Trainern mittels amtlichem Kilometergeld oder pauschaler Reiseaufwandsentschädigung über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen. Alternativ können tatsächlich entstandene Kosten abgerechnet werden.
- Kosten für Autobahn-Vignetten bzw. Mautstraßen (insbesondere Tunnel) sind mit der Zahlung der Kilometergeldes bereits abgegolten. Parkgebühren können dem ÖCV berechnet werden.

### Fahrtkosten Öffentliche Verkehrsmittel

Bei der Verrechnung von Fahrtkosten gemäß Vereinsrichtlinien 2001 (Letztempfängerliste ohne sonstige Belege) kann pro Person grundsätzlich nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden.

### PRAE

- Bei Verrechnung von Fahrtkosten mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (ohne sonstige Belege) werden unabhängig von der Reisedistanz, die jeweils geltenden Richtsätze, zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Richtlinien pauschal (maximal € 60,00 pro Tag sowie maximal € 540,00 pro Monat) anerkannt. Hierbei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des

Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, Bedacht zu nehmen.

- Zusätzlich zur Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) können Bustransfers, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit vom Verband/Verein bereitgestellt und abgerechnet werden, sofern diese Kosten durch die Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung nicht bereits abgedeckt sind. Auch dabei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Einkommensteuergesetzes 1988 Bedacht zu nehmen.

## Flugkosten

Der ÖCV bezahlt GRUNDSÄTZLICH nur Flüge in Economy Class bzw. den billigsten Flug mit vertretbaren Flugzeiten. Teurere Flüge können verrechnet werden, wenn dies aus leistungsspezifischen, terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit geboten ist. In diesen Fällen ist dies im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen. Die Namen der reisenden Personen sind mittels Rechnung oder Buchungsbestätigung oder Tickets oder Boarding-Pässen nachzuweisen.

Flugbuchungen sind ausschließlich über die ÖCV Geschäftsstelle zu tätigen. Die Geschäftsstelle wählt Flüge nach den folgenden Kriterien aus:

- rechtzeitige Ankunft für Training/Spiele
- keine unangemessenen Umsteigzeiten von mehr als 5 Stunden,
- angemessene Gesamtreisezeit in Bezug auf das Reiseziel (wird im Einzelfall entschieden)
- Abreise entsprechend der Turniervorgaben (bei vorzeitigem Verlassen des Turniers hat der Teilnehmer die Kosten selber zu tragen)
- nicht notwendigerweise Direktflug
- Abflughafen in der Nähe des entsendeten Clubs, also für Kitzbühel Curling Club, z.B. München
- Ankunftsflughäfen entsprechend der Turnierausschreibung oder in unmittelbarer Nähe.

Bei Änderungen bzw. gewünschten Upgrades der Flugklasse (zB Economy zu Businessclass oder First Class) ist das Upgrade in die gewünschte Klasse vom Spieler, Trainer, Coach oder Begleiter selber zu übernehmen, zu buchen und zu bezahlen.

Teams oder Coaches, die eine von diesen Richtlinien abweichende Reiseroute wünschen, haben die dafür anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Die Transportkosten für Sportgeräte, die für das jeweilige Event benötigt werden, übernimmt der ÖCV.

▬

## Nächtigungskosten

1. Nächtigungskosten können nur bei Vorliegen entsprechender Belege (zB ORIGINAL Hotelrechnungen) bis zu einer Höchstgrenze von € 150,00 pro Nacht und Person abgerechnet werden. Für Nächtigungskosten bei Sportveranstaltungen, Trainingslagern oder anderen für den Fördernehmer wichtigen Veranstaltungen im Ausland können diese Höchstgrenzen überschritten werden, wenn es auf Grund der Verfügbarkeit bzw. aus sportspezifischen oder organisatorischen Gründen geboten und mit dem Vorstand abgeklärt ist (zB bei Verwendung eines offiziellen Veranstaltungshotels, das durch den Veranstalter vorgegeben wird). Diese Überschreitung ist im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen und nach Aufforderung mittels der Ausschreibung, des Team-Manuals oder ähnlichen Unterlagen der Veranstaltung zu belegen.

Da der Transfer zu den Eishallen meist nur von den vom Organisationskomitee vorgeschlagenen Hotels/Ferienwohnungen gewährleistet ist, wird das günstigste dieser Hotels/Ferienwohnungen oder ein angemessenes Hotel in unmittelbarer Nähe der offiziellen Hotels/Ferienwohnungen bzw. der Eishalle bezahlt. Unterschiede in der Hotelausstattung alleine begründen noch keine Unangemessenheit der Unterkunft. Sollte ein weiter entferntes Hotel/Ferienwohnung wesentlich günstiger sein, übernimmt der ÖCV die Kosten für dieses Hotel/Ferienwohnung plus die Kosten für einen Leihwagen bzw. einen sonst angemessenen Transfer zur Eishalle.

Bei Möglichkeiten der Buchung einer Air B&B Unterkunft, die vom ÖOC bezahlt wird, wird diese vom ÖCV und den Teilnehmern in Anspruch genommen. Buchungen in anderen Unterkünften hat der Teilnehmer selber zu bezahlen.

Bei Buchung eines vom ÖOC bezahlten Airbnb Apartments stellt der ÖCV ein adäquates Verkehrsmittel (Kleinbus o.dgl.) zur Verfügung. Bei Buchung eines vom ÖCV bezahlten Airbnb Apartments stellt der ÖCV ein adäquates Verkehrsmittel (Kleinbus o.dgl.) zur Verfügung, wenn die Gesamtkosten von Airbnb und Kleinbus die ursprünglichen Hotelkosten nicht übersteigen.

Teams, die eine von diesen Richtlinien abweichende Unterkunft wünschen, haben die dafür anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

- Umbuchungen jeder Art, die von Spielern oder Trainern selbst beauftragt werden, erfolgen auf eigene Kosten und Gefahr. Sollte es Unstimmigkeiten bezüglich Zimmerkategorie oder Ähnlichem geben ist VOR der Vornahme von etwaigen Zimmerumbuchungen und dergleichen ein ÖCV-Vertreter vor Ort, oder, sofern dies nicht möglich ist, ein ÖCV-Vertreter telefonisch zu kontaktieren. Andernfalls sind dadurch entstandene Mehrkosten in jedem Fall selbst zu tragen.

## Verpflegungskosten

Der ÖCV übernimmt grundsätzlich keine Verpflegungskosten. Bei den WCF Junioren-Events, bei denen der ÖCV nur das vorgegebene Hotel inklusive Vollpension buchen kann, leisten die Spieler einen Eigenanteil von EUR 10,00 pro

Übernachtung. Die Spieler erhalten über diesen Betrag eine einzelne ÖCV Rechnung.

## **Bekleidungskosten**

1. Spieler, die den ÖCV international vertreten erhalten folgende Grundausrüstung: je 2 Shirts in hell und dunkel, je 1 Jacke in hell und dunkel sowie eine Winterjacke.

Die Grundausrüstung wird ausdrücklich für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgegeben; d.h. alle Nachbestellungen in dieser Zeit werden mit den vollen Selbstkosten an die Spieler verrechnet. Teambekleidung bei JuniorInnen: wenn einer Juniorin oder einem Junior die Bekleidung wegen Wachstum zu klein geworden ist, darf bei Bedarf auch unter der 3-jährigen Behaltfrist Teambekleidung über das Generalsekretariat nachbestellt werden.

2. Der Eigenanteil für die Grundausrüstung beträgt 25%, der Eigenanteil der Winterjacke beträgt 50%. Die Spieler erhalten über diesen Betrag eine einzelne ÖCV Rechnung. Die Druckkosten werden in die Berechnung der Eigenanteile miteinbezogen.

## **Reiseabrechnungsrichtlinien für Spieler, Trainer und Coaches**

Für die Abrechnung von Kilometergeldern ist folgendes Formular zu verwenden:

<http://www.bso.or.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/information-und-download/abrechnung/> unter dem Titel „Tatsächliche Reisekosten – TRK“ bitte ab jetzt nur mehr dieses Formular verwenden. KM-Geldsatz ist einheitlich € 0,32/km

- Zum TRK-Formular für km-Geld bitte einen Ausdruck eines Routenplaners beilegen (1 Seite)
- Alle Kosten sind einzeln zu erfassen und auch zu verbuchen. Das bedeutet, das Formular Kostenzusammenstellung ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen bitte einzelne Abrechnungen pro Kostenart und Turnier, also eine für Unterkunft, eine für Fahrtkosten, eine für Nenngeld, etc.
- Einzureichen ist EINE Teilnehmerliste pro Veranstaltung im Original und von allen unterschrieben
- Bei Fremdwährungen ist pro Abrechnung ein Beleg beizulegen, aus dem die Umrechnung ersichtlich ist (das kann auch ein Online-Rechner zum jeweiligen Stichtag sein). Mehrere Belege der gleichen Art können zusammengefasst sein (z.B. mehrere Zugtickets in der Schweiz zusammenfassen und die Summe umrechnen), bitte eine Aufstellung über die Belege beilegen (die kann auch im Refundierungsschreiben erfolgen)

- Belege über Hotel, Nenngeld, Zugtickets, etc. werden ausnahmslos im Original benötigt
- Der Zahlungsfluss ist hingegen nur in Kopie nachzuweisen. Wichtig ist, dass auch der das Geld refundiert bekommt, der bezahlt hat. Der ÖCV kann z.B. nicht an den KCC zahlen, wenn Herr XY mit dem Auto gefahren ist, sondern nur Herr XY. Bei Unterkunft daher bitte Kostenauslage durch eine Person und Refundierung an eben diese.
- Der Zahlungsfluss ist lückenlos nachweisen; also bei Hotel mit Kreditkarte benötigt der ÖCV: Hotelrechnung im Original (Ausgestellt auf den ÖCV, einen ÖCV-Verein, oder den Sportler selbst – keine „namenlosen Belege“), Kopie der KK-Abrechnung, Kopie Bankauszug wo KK-Rechnung abgebucht wird. Auf genau dieses Konto kann der ÖCV refundieren.
- Die Abrechnung von Nenngeldern zu österreichischen Turnieren ist nur gegen Vorlage einer Rechnung möglich, welche den Hinweis enthält, dass für diese Leistung keine Fördergelder in Anspruch genommen worden sind.  
(Anmerkung: Da die meisten Turniere in Österreich durch den ÖCV gesponsort werden, kann der jeweilige Verein in der Regel keine derartige Rechnung ausstellen, somit kann die Rechnung auch nicht eingereicht werden.)